

Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Gerbach



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	8
3.4 Bebauungsplan	10
3.4.1 Bestehender Bebauungsplan	10
3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne	11
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	12
4 BESTANDSANALYSE	13
4.1 Bestehende Nutzungen	13
4.2 Angrenzende Nutzungen	13
4.3 Erschließung	13
4.4 Gelände	13
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	13
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	16
5.1 Grundzüge der Planung	16
5.2 Erschließung	16
5.3 Versorgungsleitungen	16
5.4 Entwässerung	16
5.5 Immissionsschutz	16
5.6 Natur und Landschaft	17
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	18
6.1 Art der baulichen Nutzung	18
6.2 Maß der baulichen Nutzung	18
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	18
6.4 Geh- Fahr- und Leitungsrecht	18
6.5 Fläche für die Landwirtschaft	18
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	20
7.1 Einfriedungen	20
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	20

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

VORENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Am 21. September 2006 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ als Satzung beschlossen.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG beabsichtigt im Zuge des Repowering der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, indem die alten Module durch effizientere ersetzt werden. Durch das Repowering der Anlage wird die Stromerzeugung gesteigert und die Wirtschaftlichkeit zugleich verbessert.

Die alten Module werden durch leistungsstärkere Module ersetzt und durch die künftige Ost-West Ausrichtung können mehr Module auf der Fläche installiert werden. Mit diesem Vorhaben kann der Beitrag zur Energiewende erhöht werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ liegt innerhalb der Gemarkung Gerbach, etwa 1 km nordöstlich des Siedlungskörpers Gerbach. Im Norden grenzt direkt eine Windenergieanlagen (WEA) an das Plangebiet an. Im direkten Umfeld befinden sich weitere WEA. Im Süden (Gemarkung Gerbach) und Osten (Gemarkung Kriegsfeld) auf der gegenüberliegenden Seite ist jeweils eine weitere PV-Freiflächenanlage geplant.

Die drei PV-Freiflächenanlagen werden lediglich durch einen ausgebauten Wirtschaftsweg voneinander getrennt. Gleichzeitig können Synergieeffekte durch die naheliegenden Windenergieanlagen genutzt werden.

Die Bebauungsplanänderung umfasst eine Größe von etwa 6,1 ha und befindet sich in der Gemarkung Gerbach, auf der Flur 0 und beinhaltet die Flurstück Nrn. 573, 2065 und 2080 jeweils teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils in der Flur 0):

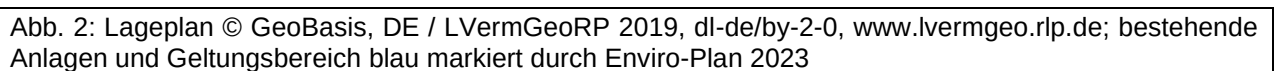
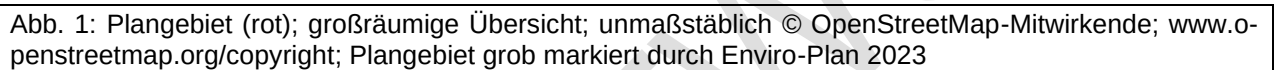
Norden: Flurstück Nrn. 573, 2065, 2080 und 2086 (Gemarkung Gerbach)

Osten: Flurstück Nrn. 2088/1 (Gemarkung Gerbach) und 3919 (Gemarkung Kriegsfeld)

Süden: Flurstück Nr. 565 (Gemarkung Gerbach)

Westen: Flurstück Nr. 2070 (Gemarkung Gerbach)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.



Da sich das Repowering auf eine bereits bestehende PV-Freiflächenanlage bezieht, kommt keine weitere Standortalternative in Betracht.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung der Solarenergie vorgesehen.

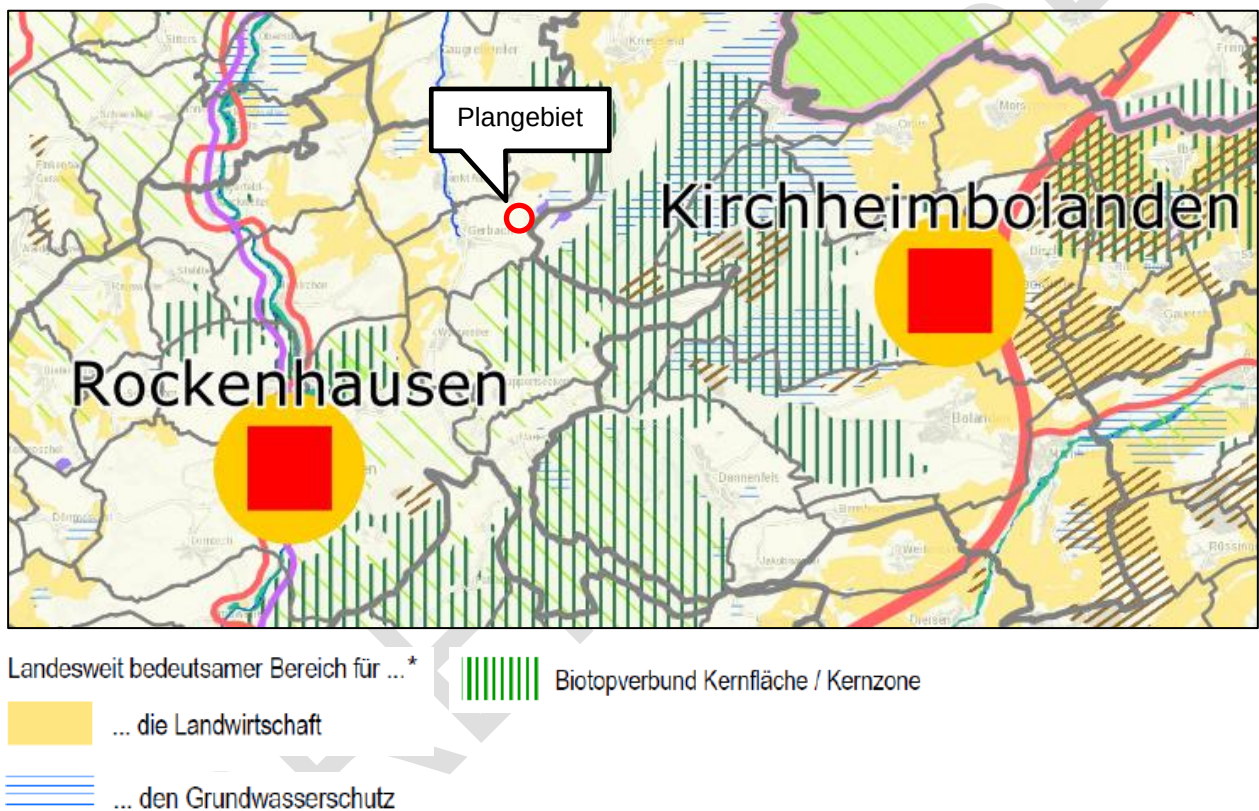


Abb. 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab. Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Da kein zusätzlicher Freiraum durch das Repowering beansprucht wird, sind die Festlegungen zum Freiraumschutz nicht von Bedeutung.

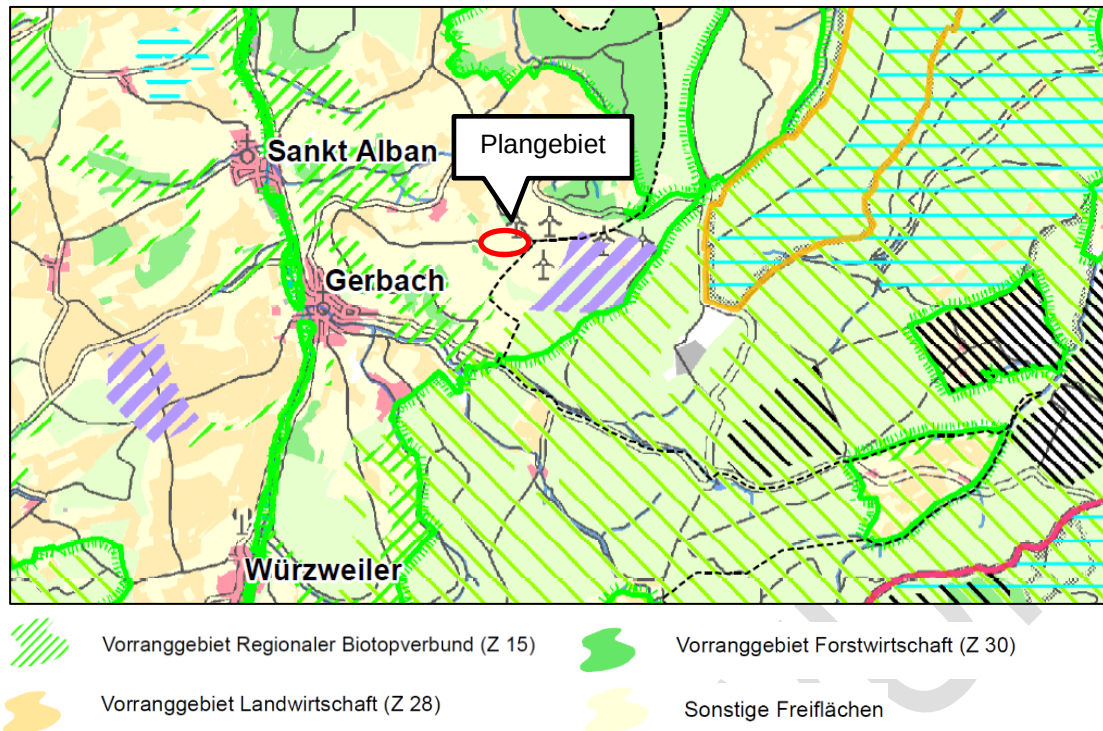


Abb. 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

In der dritten Teilfortschreibung wurden bereits Ziele zum Repowering von Windenergieanlagen aufgenommen. Da diese jedoch lediglich Windenergieanlagen betreffen, finden diese Ziele der Raumordnung für PV-Freiflächenanlagen keine Beachtung.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhau- sen (08.09.2016) weist für das Plangebiet zu einem geringen Teil eine Fläche für die Windenergie aus. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten.

Da im Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits als Sondergebiet Photovoltaik und Landwirtschaft ausgewiesen ist, gilt der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

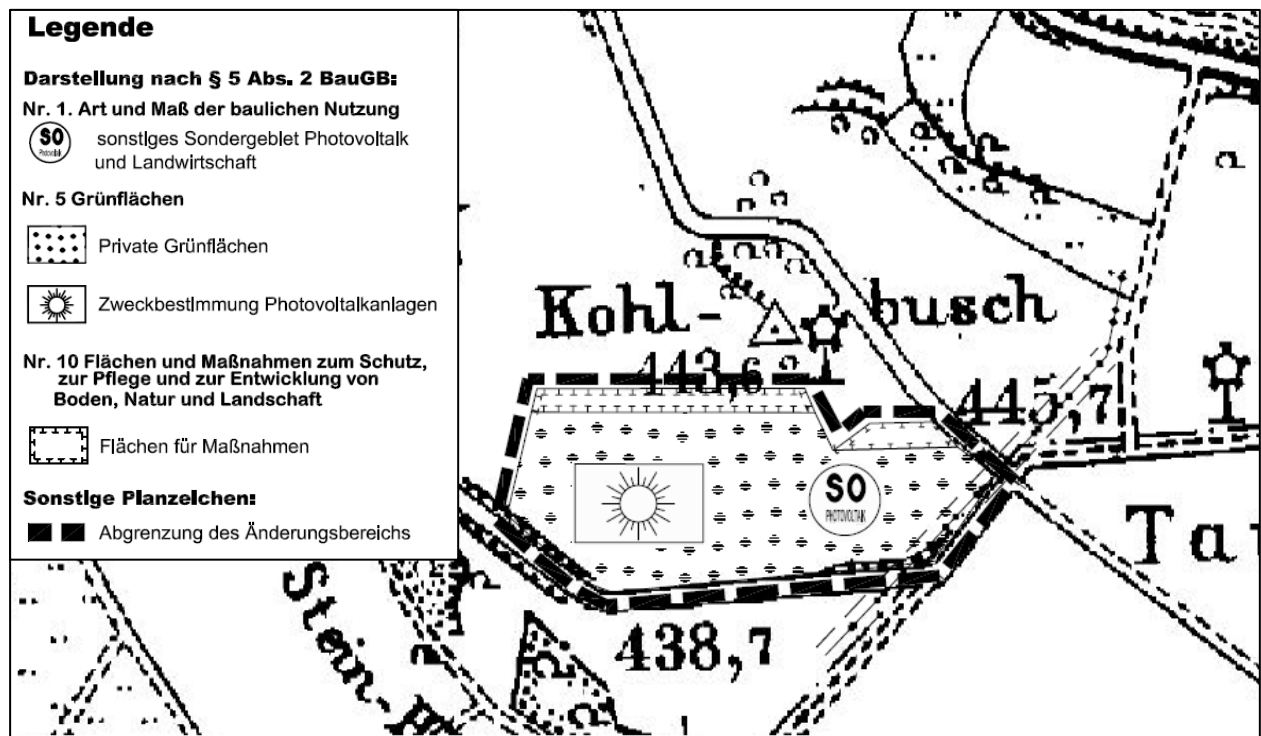


Abb. 6: Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Gerbach (Stand: 2006); Quelle: gutschker-dongus; Geltungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

3.4 Bebauungsplan

3.4.1 Bestehender Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht bereits der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“. Der Bebauungsplan wird entsprechend dieser Planung geändert.

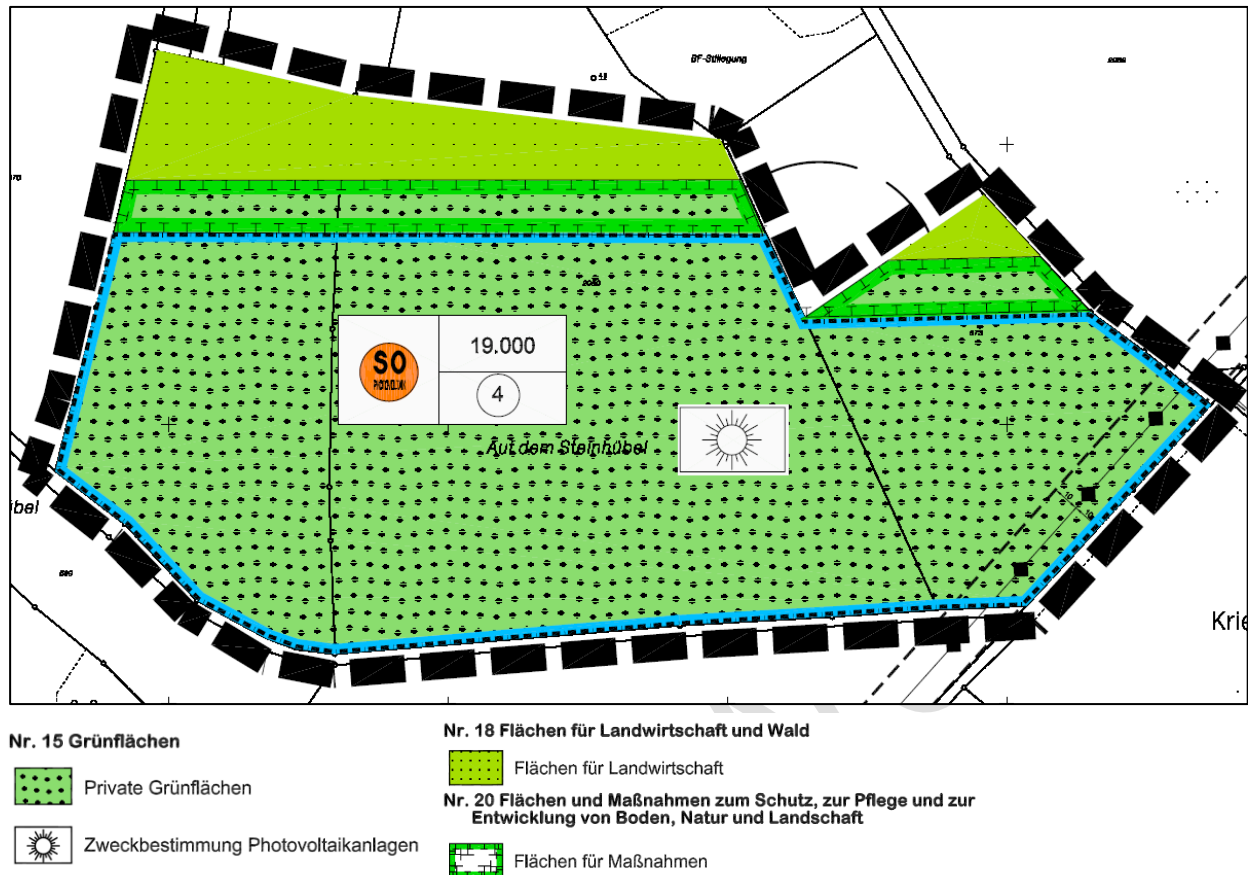


Abb. 7: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ (2006)

3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne

Im Osten grenzt der Bebauungsplan „Taubernheide – Kohlbusch“ (2. Änderung) an das Plangebiet an. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Taubernheide – Kohlbusch“ sieht im Südosten und Nordosten des Geltungsbereichs die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie vor. Die anderen Flächen des Geltungsbereichs sind Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald. Im Bebauungsplan sind die maximal bebaubare Grundstücksfläche und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Der bisherige Bebauungsplan „Taubernheide – Kohlbusch“, einschließlich seiner Änderungen, wird aktuell in einem separaten Verfahren im Überlagerungsbereich geändert (vgl. Abb. 7).

Des Weiteren befindet sich ein weiterer Bebauungsplan südlich des Geltungsbereichs aktuell in der Aufstellung.

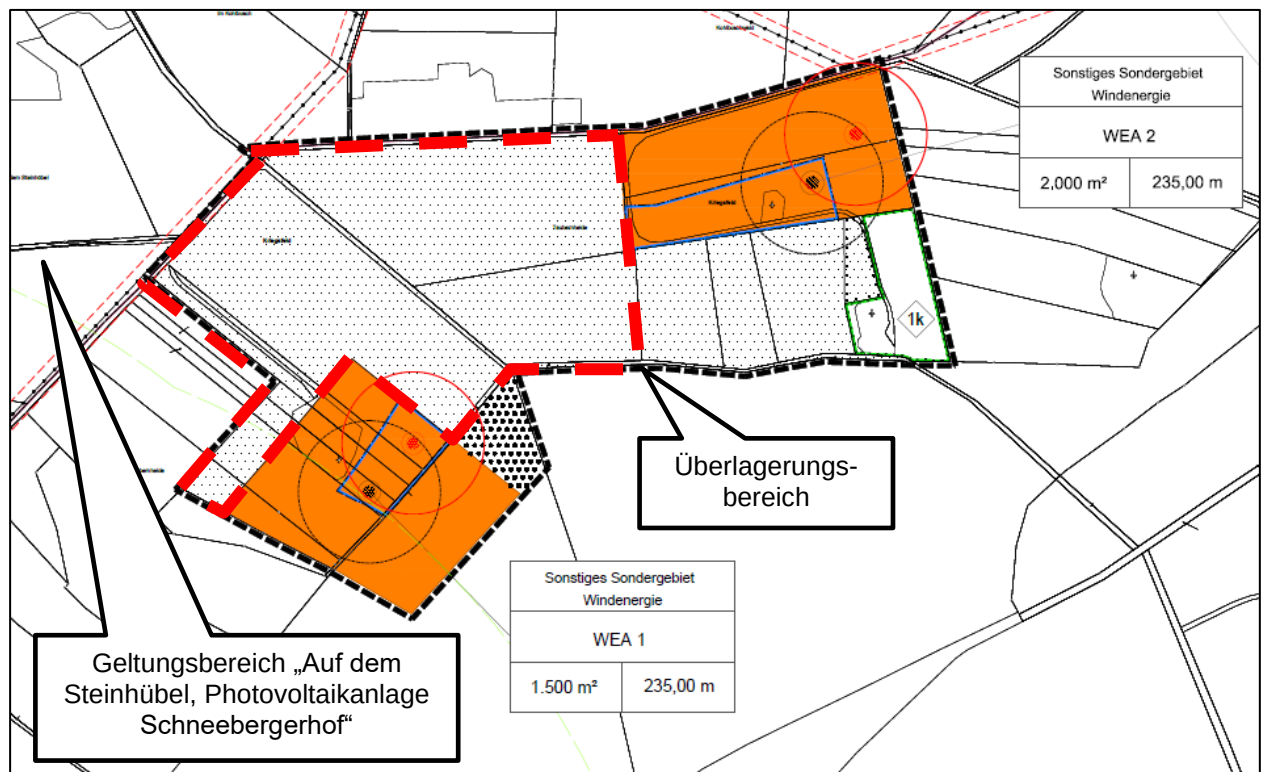


Abb. 8: 2. Änderung Bebauungsplan „Taubernheide – Kohlbusch“

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit bereits für die Nutzung der Sonnenenergie genutzt und ist mit PV-Modulen überstellt. Im Norden wird ein Teil des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche genutzt und auf einem Teil befinden sich Gehölzstrukturen. Unterhalb der Module besteht Grünland. Im Osten des Plangebietes verläuft am Rande des Geltungsbereiches eine Freileitung von Norden nach Süden über die Fläche.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Nordosten grenzt eine bereits bestehende Windenergieanlage an das Plangebiet an. Südlich und östlich wird der Geltungsbereich von ausgebauten Wirtschaftswegen begrenzt. Im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die ausgebauten Wirtschaftswegen im Osten und Süden gesichert.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände um etwa 8 Meter. Im Osten beträgt die Höhe ca. 442 m und im Westen etwa 427 m.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder Westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 850 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 850 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

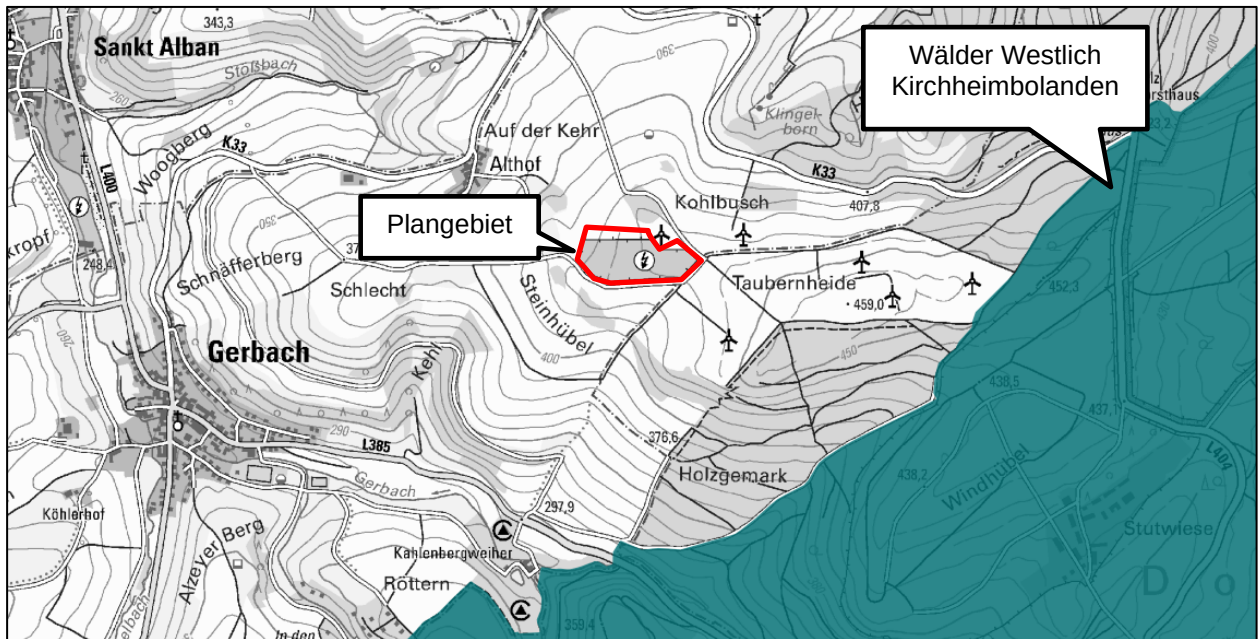


Abb. 9: Vogelschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

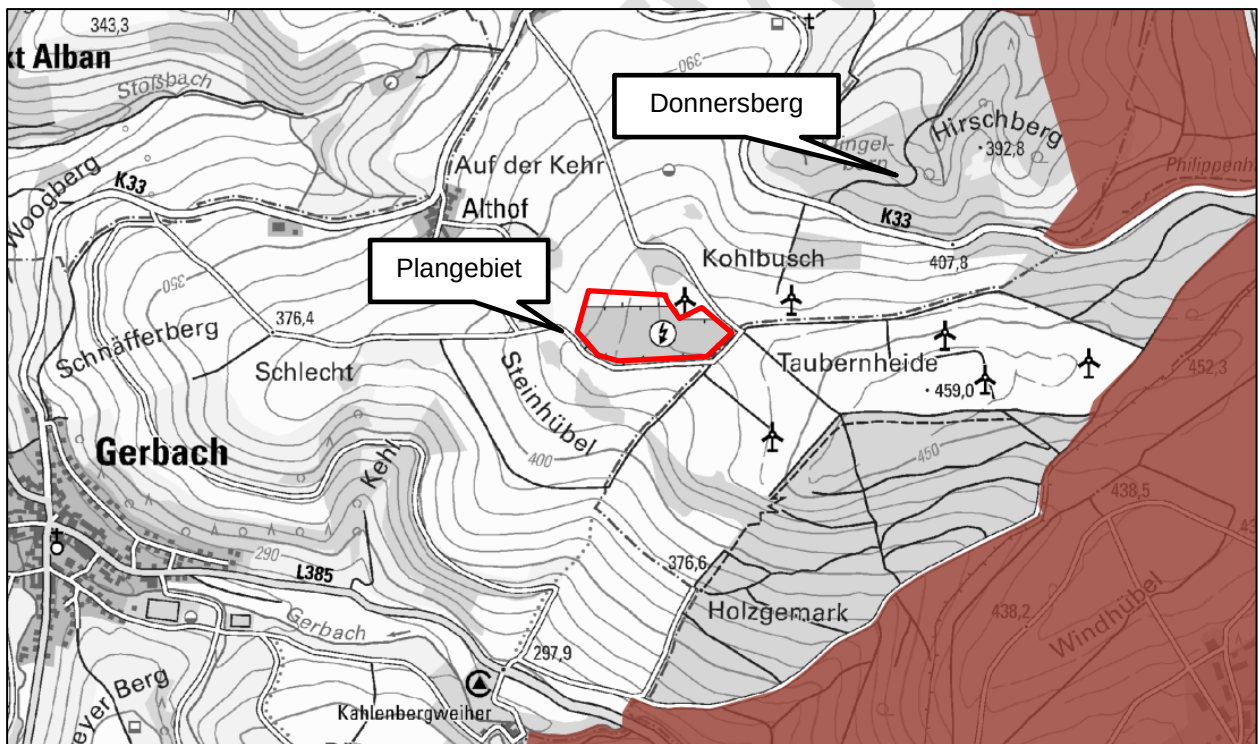


Abb. 10: Fauna-Flora-Habitate und FFH Lebensraumtypen © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Wasenbacher Höhe	NSG-7300-222	ca. 1.400 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

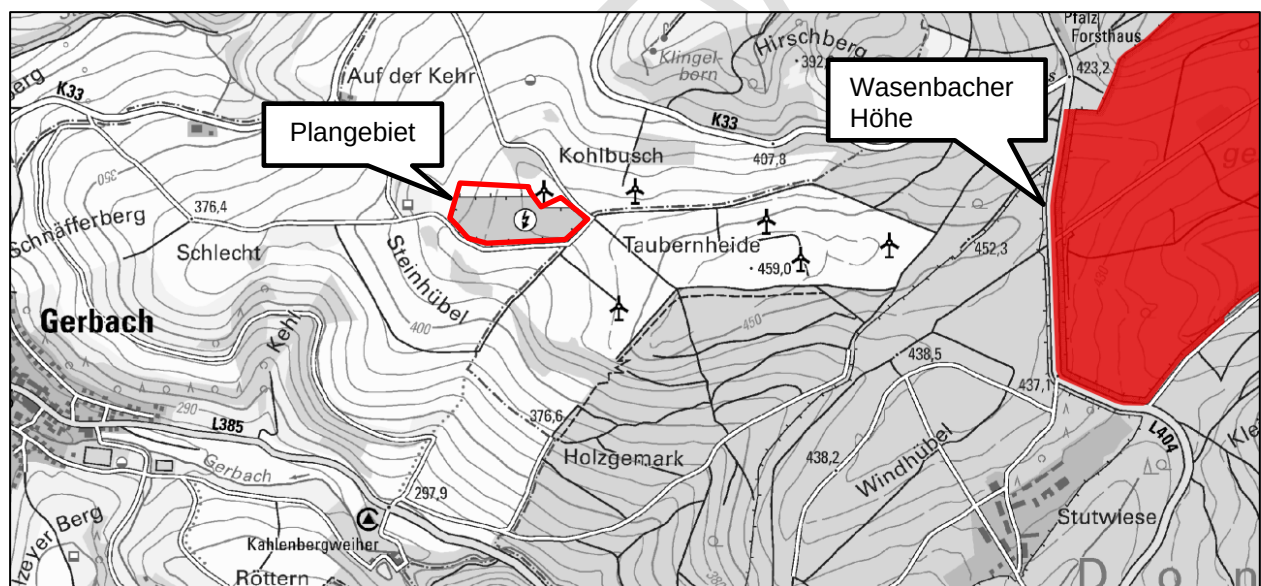


Abb. 11: Naturschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für das Repowering einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Die insgesamt ca. 6,1 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung bzw. das Repowering einer entsprechenden Anlage geeignet.

Im Rahmen des Repowering soll die Fläche, zur Steigerung der Stromgewinnung aus Sonnenenergie, dichter bebaut werden. Zusätzlich werden Module verbaut, die eine höhere Leistung erzielen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die angrenzend an das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege. Weitere Erschließungen (z. B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig. Darüber hinaus sind, im Vergleich zum aktuellen Stand, weitere Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern erforderlich.

Durch die in Aufstellung befindlichen PV-Freiflächenanlagen im Süden (Gemarkung Gerbach) und im Osten (Gemarkung Kriegsfeld) bilden die drei Flächen im Zusammenhang einen gemeinsamen Solarpark.

5.2 Erschließung

Eine verkehrliche Erschließung und Anbindung für Baustellenverkehr und Wartungsverkehr ist über den Bestand der K 33 sowie asphaltierte Wirtschaftswege gesichert. Die Erschließungswege liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

5.3 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen, die beispielsweise für die Stromeinspeisung benötigt werden, liegen innerhalb des Geltungsbereiches bereits vor und können für die künftige PV-Freiflächenanlage weiterhin genutzt werden. Zudem können sich aufgrund der höheren Leistung der Anlage möglich Erweiterungen der Leitungen ergeben.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubbewirtschaftungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab

100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen aus dem aktuell rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ werden mit der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgehoben.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Von der im Norden bestehenden WEA muss im Durchmesser von 66 m ein Abstand eingehalten werden. Dieser Bereich, der im Bebauungsplan als Baulast nachrichtlich übernommen wurde, darf nicht überplant werden.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

6.4 Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht besteht zugunsten des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Es dient der Zugänglichkeit zur oberirdischen 20 KV-Freileitung sowie der Sicherheit.

6.5 Fläche für die Landwirtschaft

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft soll gemäß der bestehenden Nutzung erhalten bleiben, um so die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen weiterhin zu gewährleisten.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Außenbeleuchtung nicht zugelassen. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Die Maßnahmenfläche M2 war ursprünglich als Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und soll auch weiterhin in gleicher Funktion erhalten bleiben.

VORENTWURF

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	ca. 4,9 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,6 ha
Heckenpflanzungen, Freiflächen (M2)	ca. 0,6 ha
Insgesamt	ca. 6,1 ha

Erstellt: Simone Weiß am 06.04.2023